

11. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
 - § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 - 5 und 7 und **§ 13 Abs. 1** des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
 - § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie
 - § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“
- jeweils in der zuzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.11.2025 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 11.12.2025 die 11. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

1. § 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt oder andere Nutzung gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b.

3,85 Euro

2. In § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird der Klammerinhalt (§ 14 Nr. 3 Abfallwirtschaftssatzung) durch **(§ 15 Nr. 3 Abfallwirtschaftssatzung)** ersetzt.

3. § 5 erhält die folgende Fassung:

§ 5 Leistungsgebühren

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle aus Haushalten und anderen Nutzungen gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b, für die Grundgebühren erhoben werden:

- a) Die Leistungsgebühr ist nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat zu berechnen und beträgt:

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
60 l Restabfall	14-täglich	3,30 Euro
120 l Restabfall	14-täglich	6,50 Euro
120 l Restabfall	1x wöchentlich	18,90 Euro
240 l Restabfall	14-täglich	13,10 Euro
240 l Restabfall	1x wöchentlich	32,00 Euro
1,1 m ³ Restabfall	14-täglich	60,00 Euro
1,1 m ³ Restabfall	1x wöchentlich	125,80 Euro
80 l Bioabfall	14-täglich	3,20 Euro
120 l Bioabfall	14-täglich	4,80 Euro
240 l Bioabfall	14-täglich	9,50 Euro

Die Gebühr für Saisontonnen richtet sich nach dem gewählten Behältervolumen und wird monatsanteilig für die jeweilige Saison berechnet.

- b) Die Leistungsgebühr für die Unterflurbehälter ist als Einzelgebühr je Leerung zu berechnen und beträgt:

2 m³ Restabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	117,50 Euro
3 m³ Restabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	136,40 Euro
4 m³ Restabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	155,30 Euro
5 m³ Restabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	174,20 Euro
1 m³ Bioabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	91,80 Euro
2 m³ Bioabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	103,90 Euro

3 m³ Bioabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	116,00 Euro
----------------------------------	---	--------------------

- (2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen und anderen Nutzungen, für die keine Grundgebühren erhoben werden (§ 3 Abs. 2 Buchst. d):

Die Leistungsgebühr ist nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat zu berechnen und beträgt:

Abfälle zur Beseitigung

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
120 l Restabfall	14-täglich	6,90 Euro
120 l Restabfall	1x wöchentlich	19,50 Euro
240 l Restabfall	14-täglich	13,70 Euro
240 l Restabfall	1x wöchentlich	33,20 Euro
1,1 m ³ Restabfall	14-täglich	62,90 Euro
1,1 m ³ Restabfall	1x wöchentlich	131,60 Euro

Abfälle zur Verwertung

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
80 l Bioabfall	14-täglich	4,40 Euro
120 l Bioabfall	14-täglich	6,60 Euro
240 l Bioabfall	14-täglich	13,20 Euro
120 l PPK	14-täglich	2,40 Euro
240 l PPK	14-täglich	4,80 Euro
1,1 m ³ PPK	14-täglich	22,00 Euro
1,1 m ³ PPK	1x wöchentlich	49,80 Euro

- (3) Zusatzleerungen, einschließlich Leerung bei Fehlbefüllung, und Extrabehälter für alle Berechtigten

Zusatzleerung	Einzelgebühr
60 l Restabfall	35,90 Euro
80 l Bioabfall bei Fehlbefüllung	36,40 Euro
120 l Restabfall	37,50 Euro
240 l Restabfall	40,60 Euro

1,1 m ³ Restabfall	63,20 Euro
80 l Bioabfall	35,80 Euro
120 l Bioabfall	36,50 Euro
240 l Bioabfall	38,70 Euro
120 l PPK	34,30 Euro
240 l PPK	34,30 Euro
1,1 m ³ PPK	34,30 Euro

Die Zusatzleerungen können nur zusätzlich bei bestehenden Behältern aus der Regelabfuhr erfolgen.

Extrabehälter	Einzelgebühr
240 l Restabfall	60,60 Euro
1,1 m ³ Restabfall	83,20 Euro

Extrabehälter werden auf Bestellung einmalig aufgestellt und nach Befüllung, spätestens jedoch eine Woche nach Aufstellung, befüllt wieder abgezogen.

- (4) Restabfallsäcke (70 l Fassungsvermögen) für vorübergehend verstärktes Abfallaufkommen werden gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Stück abgegeben; für Grünabfallsäcke (70 l Fassungsvermögen, Mitnahme am Grundstück) wird eine Gebühr von 2,00 € pro Stück erhoben.
- (5) **Die 80 l, 120 l und 240 l Bioabfallbehälter werden auf Antrag gegen eine monatliche Gebühr von 1,90 € mit einem Biofilterdeckel ausgestattet. Nach Ablauf von zwei Jahren wird der gesamte Bioabfallbehälter durch das TBZ gewechselt.**
- (6) Für die Behandlung und Beseitigung von Gewerbeabfällen, die am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird eine Gebühr von **144,00 €** pro 1.000 kg erhoben.
- (7) Für den zusätzlichen Aufwand für die 1x wöchentliche Leerung von PPK-Behältern (blaue Tonnen) wird für Behälter mit einem Volumen von 120 Litern oder 240 Litern eine Servicegebühr von monatlich **5,80 €** erhoben. Die Servicegebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat berechnet.
- (8) Liegen zwischen An- und Abmeldung **oder Ab- und Anmeldung** eines Abfallbehälters weniger als zwölf Kalendermonate erhebt das TBZ eine Behälterwechselgebühr von 20,00 € pro **ab- bzw. angemeldetem** Behälter. Wird ein Behälter vom TBZ für die saisonale Leerung gekennzeichnet und kann somit die An- und Abmeldung ohne Lieferung und Abholung des Behälters

erfolgen, entfällt die Behälterwechselgebühr für den gekennzeichneten Behälter.

4. § 6 erhält die folgende Fassung:

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallwirtschaftsgebühren der Regelentsorgung (i. S. d. § 5 Absatz 1 **Buchstabe a**) und Absatz 2 dieser Satzung) **sowie für die Servicegebühr (i. S. d. § 5 Absatz 7 dieser Satzung)** ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld für die Abfallwirtschaftsgebühren der Regelentsorgung (i. S. d. § 5 Absatz 1 **Buchstabe a**) und Absatz 2 dieser Satzung) **sowie für die Servicegebühr (i. S. d. § 5 Absatz 7 dieser Satzung)** wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums nach und nach mit der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags (Grund- und Leistungsgebühren) entsteht die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Auf die Abfallwirtschaftsgebühren der Regelentsorgung (i. S. d. § 5 Absatz 1 **Buchstabe a**) und Absatz 2 dieser Satzung) **sowie für die Servicegebühr (i. S. d. § 5 Absatz 7 dieser Satzung)** werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Gebührenschuldner*innen können beantragen, die Vorauszahlungen für einen Erhebungszeitraum in einem Gesamtbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. des Jahres zu leisten. Der Antrag muss bis zum 31.01. eines Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Die Abfallwirtschaftsgebühren der Regelentsorgung (i. S. d. § 5 Absatz 1 **Buchstabe a**) und Absatz 2 dieser Satzung) **sowie für die Servicegebühr (i. S. d. § 5 Absatz 7 dieser Satzung)** werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.
- (5) **Die Gebührenschuld für die Leerung der Unterflurbehälter (i. S. d. § 5 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Satzung) entsteht mit der Leerung des Unterflurbehälters. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.**
- (6) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von Abfällen auf Abruf oder Einzelanforderung (i. S. d. § 5 Absatz 3 dieser Satzung) entsteht mit der Stellung des Antrages auf Abholung. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (7) Die Gebührenschuld für die Entsorgung zugelassener Abfallsäcke (i. S. d. § 5 Absatz 4 dieser Satzung) entsteht mit dem Erwerb bei den zugelassenen Vertriebsstellen und ist sofort fällig.
- (8) **Erhebungszeitraum für die Abfallwirtschaftsgebühren für die Ausstattung eines Bioabfallbehälters mit einem Bioabfalldeckel (i. S. d. § 5 Absatz 5 dieser Satzung) ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung des Biofilterdeckels. Die Gebühren werden als Vorauszahlungen (i. S. d. § 6 Absatz 3 dieser Satzung) gefordert. Sie werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid (i. S. d. § 6 Absatz 4 dieser Satzung) festgesetzt.**
- (9) Erhebungszeitraum für die Abfallwirtschaftsgebühren der Behandlung und Beseitigung von Gewerbeabfällen nach Anlieferung bei dem Abfallwirtschaftszentrum (i. S. d. § 5 Absatz 6 dieser Satzung) ist der Kalendermonat. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Die Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (10) **Die Gebührenschuld für die Abfallwirtschaftsgebühren für einen Behälterwechsel (i. S. d. § 5 Absatz 8 dieser Satzung) entsteht einmalig mit An- bzw. Abmeldung des Behälters. Die Gebühr wird in Verbindung mit dem daraus resultierenden Änderungsbescheid festgesetzt und in voller Höhe bei der nächsten Regelfälligkeit des laufenden Kalenderjahres fällig. Sind alle Regelfälligkeiten des laufenden Kalenderjahres bereits verstrichen, wird die Gebühr im Wege einer Sonderfälligkeit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.**
- (11) Die Gebührenschuld für die Entgegennahme von Abfällen an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle (i. S. d. §§ 5a bis 5 d dieser Satzung) entsteht mit der Entgegennahme der Abfälle und ist sofort fällig.
- (12) **Gebühren nach dieser Satzung werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn sie einen Betrag von 1,00 € voraussichtlich nicht übersteigen oder die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu diesem Betrag stehen.**

§ 2

Die 11. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Flensburg, 16.12.2025



Heiko Ewen
Geschäftsführer